



ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER NUTZUNG



Wohnbaufläche
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

BEGRENZUNGSLINIEN



Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1, Nr.2 BauGB)
nicht überbaubare Fläche



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)



Ursprünglicher Geltungsbereich des Beb.Planes "Abtsäcker"

HINWEIS

Die bestehenden schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Abtsäcker" rechtsverbindlich seit 05. 07. 1974 haben weiterhin Gültigkeit.

KREIS : OSTALB
STADT : ELLWANGEN
GEMARKUNG : ELLWANGEN

PLANGEBIET NR: 621.40 09

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB
GEFASST AM
UND IM AMTSBLATT NR.
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT
AM

ENTWURF GEFERTIGT
STADTPLANUNGSAMT ELLWANGEN/JAGST
DEN . 13. 08. 2003.....

J.V. D. Gries

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND DURCH
DIE ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.
DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE ~~NITTSCHREIBEN~~
IN DER ZEIT VOM ~~20.08.2003~~ BIS.....
GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

SATZUNGSBESCHLUSS
GEMÄSS §10 BAUGB UND § 74 LBO
VOM GEMEINDERAT GEFASST
AM *25.09.2003*.....

ENTWICKELT NACH § 8 ABS. 2 BAUGB
AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
RECHTSVERBINDLICH
SEIT 18. 07. 2003

AUSGFERTIGT:
ELLWANGEN/J., DEN *8. 10. 2003*

km



IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB
DURCH BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT
NR.: 42 AM . 17. 10. 2003
ZUR BEURKUNDUNG
STADTBAUAMT ELLWANGEN/JAGST
DEN *17.10.2003*

ELLWANGEN



BEBAUUNGSPLAN

" Abtsäcker "
Vereinfachte Änderung

M. 1 : 500

